OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653871/2/SSt**

Datum: **Linz, 23. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 12.5.2026 GZ: BHSEVerkR-2026-36309/8-saz, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Frist für die erste Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar neu festgesetzt wird und der Spruch dieser Auflage statt „Probenahme Mitte Juni 2026" „Probenahme Ende Juli" zu lauten hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Auflagen sowie die Nachuntersuchung mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass die beiden Wortfolgen „mit einem EtG <30 pg/mg" zu entfallen haben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.5.2026, GZ.: BHSEVerkR-2026-36309/8-saz, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) der Klassen AM, A1, A2 und B bis zum 24.4.2027 durch die Vorschreibung einer Befristung bis 24.4.2027 und durch die Vorschreibung von Auflagen (Kontrolluntersuchungen) - *„Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar mit einem EtG <30 pg/mg Probenahme Mitte Juni 2026 nach telefonischer Terminvereinbarung an der BH Steyr-Land* [hg. bezeichnet als erste Haaranalyse]; *Haaranalyse auf Suchtmittel über 6 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis mit Probenahme im September nach telefonischer Terminvereinbarung an der BH Steyr-Land*" - eingeschränkt und eine Nachuntersuchung in einem Jahr mit Haaranalyse auf Suchtmittel und EtG über 3 cm unbehandeltes Haar Suchtmittel Abstinenz, EtG <30 pg/mg mit Probenahme Anfang Februar 2027 nach telefonischer Terminvereinbarung an der BH Steyr-Land") angeordnet.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 1.6.2026 fristgerecht Beschwerde gegen die Probenahme der Haaranalyse Mitte Juni. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass er sich auf Reha befinde welches mit Kosten von 571 Euro verbunden sei, er sich seit April 2026 in einem Schuldenregulierungsverfahren befinde und sich die Kosten der Haaranalyse auf ca 270 Euro belaufen würden. Dies bedeute zusätzliche Kosten, weshalb ersucht werde, von der Haaranalyse im Juni abzusehen. Außerdem lasse seine aktuelle Haarlänge eine Probe von 3 cm nicht zu. Die Haaranalyse im September könne, sobald die Haarlänge über 6 cm erreicht sei, genommen werden. Er erkläre sich bereit bis Herbst 2026 jederzeit eine Urinprobe bzw. eine Blutprobe abzugeben. Weiters ersuche er um Gebührenbefreiung (Schuldenregulierungsverfahren).

I.3. Mit Schreiben vom 12.6.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt und die Beschwerde. Daraus – insbesondere aus den nachstehend in eckigen Klammern angeführten Aktenstücken – ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher SACHERVERHALT fest:

Mit Urteil des Landesgerichtes Steyr GZ 22 Hv 43/25x-91 vom 16.12.2025 wurde der Bf unter anderem schuldig gesprochen, weil er seit 3.5.2000 bis zumindest Mitte 2025 vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich insgesamt eine unbekannte Menge Cannabiskraut und Amphetamin ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und zum Eigenkonsum besessen hat. Deshalb wurde er mit Bescheiden der belangten Behörde aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf Suchtmittel beizubringen. [Urteil, ON 1 des Behördenaktes]

Am 12.3.2026 wurde dem Bf Barthaar zur Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel abgenommen. Laut Gutachten vom 7.4.2026 wurden keine der genannten Substanzen nachgewiesen. Zur Haarentnahme wurde festgehalten, dass zur Abschätzung des überprüften Zeitraums eine durchschnittliche Geschwindigkeit des Barthaarwachstums von einem Zentimeter pro Monat angenommen werden kann. Wird unterstellt, dass die übermittelten Haare unmittelbar an der Gesichtshaut abgeschnitten wurden, so handelt es sich beim Beobachtungszeitraum um die letzten etwa 4,5 Monate vor der Haarprobenahme. [Haargutachten, ON 6 des Behördenaktes; amtsärztliches Gutachten ON 7 des Behördenaktes]

Sowohl die fachärztliche Stellungnahme vom 20.4.2026 als auch das amtsärztliche Gutachten vom 24.4.2026 kamen zum Ergebnis, dass der Bf bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist und wird eine Befristung der Lenkberechtigung auf 1 Jahr unter Vorlage der im Spruch des Bescheides genannten Auflagen (siehe Zitat in Punkt I.1) empfohlen. [Gutachten, ON 7 des Behördenaktes]

Dem amtsärztlichen Gutachten ist Folgendes zu entnehmen [Gutachten ON 7 des Behördenaktes]:

„ […]
Der gegenständlichen amtsärztlichen Beurteilung liegen die anamnestischen Angaben des Untersuchten, die aktenkundigen behördlichen Vormerkungen, die fachärztliche nervenärztliche Stellungnahme sowie die dokumentierten Vorfälle im Zusammenhang mit Alkohol- und Suchtmittelkonsum zugrunde.

Bei Herrn A__ besteht eine Vorgeschichte eines schädlichen Gebrauchs von Alkohol, Cannabis (THC), Amphetamin und Kokain. Zusätzlich liegt eine Anpassungsstörung vor. Weiters besteht ein Zustand nach Muskelfaserriss des linken Oberschenkels mit mehrfacher operativer Sanierung bei Infektgeschehen, derzeit unter laufender Infusionstherapie. Es wird eine Bedarfsmedikation mit Analgetika eingenommen. Ein verordnetes Antidepressivum wurde nicht eingenommen. Es besteht ein ausgeprägter Nikotinkonsum von etwa 40 Zigaretten täglich. Der Alkoholkonsum wird subjektiv als gering und sehr wenig angegeben, steht jedoch im Widerspruch zu den angegebenen Mengen (ca 9 Bier pro Woche).

Im Rahmen der Suchtmittelanamnese werden frühere Konsummuster relativiert dargestellt, wobei die Eigenangaben aufgrund der objektiven Befundlage und der dokumentierten behördlichen Maßnahmen als nicht verlässlich einzustufen sind.

Es liegen mehrere einschlägige Führerscheinentzugsmaßnahmen vor. Diese umfassen wiederholte Entziehungen wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in alkoholbeeinträchtigtem Zustand, einen Entzug aufgrund nachgewiesenen Suchtmittelkonsums mit erhöhten EtG-Werten sowie weitere Entziehungen wegen Nichtvorlage angeforderter Kontrollbefunde. Diese wiederholten Auffälligkeiten dokumentieren eine anhaltende Problematik im Umgang mit Alkohol und Suchtmitteln sowie eine unzureichende Bereitschaft zur Mitwirkung an behördlich angeordneten Maßnahmen.

In der vorliegenden nervenfachärztlichen Stellungnahme wird ein Zustand nach Drogenabusus sowie ein latenter Alkoholmissbrauch beschrieben. Eine eindeutige fachärztliche Diagnose mit Angabe eines ICD10-Codes fehlt. Trotz aktuell unauffälligem psychiatrischem Status wird die Fahreignung lediglich eingeschränkt und unter Auflagen beurteilt. Die Vorgeschichte ist durch wiederholte Suchtmittelauffälligkeit, gerichtliche Verfahren sowie soziale Belastungsfaktoren gekennzeichnet.

Der von fachärztlicher Seite von Dr. B__ angegebene Drogenabusus bezeichnet den schädlichen, wiederholten oder medizinisch nicht indizierten Konsum von psychotropen Substanzen, der zu physischen oder psychischen Schäden führt. Der Begriff umfasst den missbräuchlichen Gebrauch illegaler Drogen sowie Medikamente und oft auch Alkohol oder Nikotin. Er kann Kontrollverlust, Dosissteigerung und die Vernachlässigung von Pflichten Drogenabusus ist eine Vorstufe oder Teilform der Sucht, beschreibt jedoch spezifisch den schädlichen Gebrauch Und beinhaltet als Diagnosekriterium den Konsum trotz nachweislich schädlicher Folgen (körperlich/psychisch) über mindestens einen Monat oder wiederholt innerhalb eines Jahres.

Latenter Äthylismus (auch latenter Alkoholismus oder versteckte Alkoholsucht) bezeichnet ein Stadium der Alkoholkrankheit, in dem der übermäßige Konsum von Alkohol nach außen hin noch nicht offensichtlich ist. Die Betroffenen funktionieren im Alltag, im Beruf und im sozialen Umfeld meist noch problemlos, sind jedoch psychisch oder physisch bereits abhängig.

Gemäß § 5 FSG-GV ist die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nur dann gegeben, wenn keine Erkrankungen oder Mängel vorliegen, die die Verkehrssicherheit

beeinträchtigen können. Nach § 14 FSG-GV ist bei Alkoholmissbrauch oder Suchtmittelmissbrauch die Eignung insbesondere dann nicht gegeben, wenn eine fehlende Trennungsfähigkeit zwischen Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr besteht oder Zweifel an der Zuverlässigkeit im Umgang mit diesen Substanzen vorliegen.

In der Gesamtschau der vorliegenden Befunde und der dokumentierten Vorgeschichte ist aus amtsärztlicher Sicht von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln und weiters von Alkohol im Sinne des § 14 FSG-GV auszugehen. Diese Einschätzung gründet sich auf die mehrfachen Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss in der Vergangenheit, die nachgewiesenen Suchtmittelbelastungen trotz gegenteiliger Angaben sowie die erhebliche Diskrepanz zwischen Eigenangaben und objektivierbaren Befunden.

[..]"

Aus amtsärztlicher Sicht ist eine Abstinenz von Suchtmitteln und Alkohol über einen längeren Zeitraum nachzuweisen. Eine Probeentnahme des Barthaares war am 12.3.2026 möglich. [Haargutachten, ON 6 des Behördenaktes; amtsärztliches Gutachten ON 7 des Behördenaktes]

II.3. Beweiswürdigung

Das amtsärztliche Gutachten vom 24.4.2026 ist schlüssig und nachvollziehbar. Der Bf ist diesem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aufgrund der im Akt einliegenden Untersuchungsergebnisse davon aus, dass beim Bf in der letzten Zeit ein Zustand nach gehäuftem Missbrauch Bf gehäuftem Missbrauch von Suchtmitteln (Cannabis, [THC], Amphetamin und Kokain) und von Alkohol bestanden hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der

Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind. Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge

geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2. Der Bf erhob Beschwerde ausschließlich gegen die Vorschreibung der Haaranalyse Mitte Juni (Haarlänge 3 cm, Haaranalyse auf EtG) als Auflage der geforderten Abstinenz innerhalb der Befristung der Lenkberechtigung. Die geforderte Haaranalyse auf Suchtmittel (Haarlänge 6 cm) mit Probenahme im September können nach Ansicht des Bf genommen werden.

Beim Bf wurde gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln (Cannabis, [THC], Amphetamin und Kokain) und Alkohol diagnostiziert.
Aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte nur unter Einschränkungen belassen werden darf, folgt, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG 1997 eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw. der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können (vgl. VwGH 30.03.2022, Ra 2019/11/0203).

In der befürwortenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme wird die Befristung der Lenkberechtigung mit einer Verlaufskontrolle (Haaranalyse, CDT) empfohlen.

Zur Frage, in welcher Form die vorgesehenen Kontrolluntersuchungen durchzuführen sind, wurden vom Amtsarzt Haaranalysen vorgeschlagen. Haaranalysen erweisen sich angesichts des langen überwachbaren Zeitraumes von einem Monat pro Zentimeter Haar und ihrer Genauigkeit nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft als das Mittel der Wahl bei der Überwachung von Suchtmittelkonsum. Sie ist in der Judikatur anerkannt (vgl. VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287). Bei Haaranalysen wird die Untersuchung von Kopfhaaren präferiert, es sind jedoch auch Proben anderer Körperhaare möglich, wie etwa die entnommene Barthaarprobe. Haaranalysen sind nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft das einzige Mittel, um einen Abstinenzbeweis zu erbringen. Es zeigt sich, dass Blut- oder Harnanalysen, die aufgrund des Fehlens besserer Methoden bis vor wenigen Jahren gängig waren, angesichts der raschen Normalisierung der relevanten Werte nur bei sehr kurzfristigem und oftmaligem Abruf geeignet waren, nachvollziehbare Kontrollen zu ermöglichen und auch nur dann Ergebnisse erbracht haben, wenn der Betroffene kurz zuvor konsumiert hat, weshalb Haaranalysen zu bevorzugen sind.
Mit wesentlich weniger Haaranalysen kann ein deutlich längerer Zeitraum überwacht werden. Mit einer Haaranalyse von einer Haarprobe mit 3 cm (betreffend EtG) bzw. 6 cm (betreffend Suchtmittel) kann die Abstinenz für die Dauer von einem Monat pro cm nachgewiesen werden. Die vom Bf ins Treffen geführte Urin- bzw. Blutanalyse ist kein geeigneter Nachweis der Abstinenz. Ein Nachweis hiedurch würde mindestens einmal pro Woche eine Harn- oder Blutprobe erfordern.

Der Beschwerde des Bf ist somit dem Grunde nach keine Folge zu geben. Die von der Amtsärztin vorgeschlagenen Kontrolluntersuchungen waren grundsätzlich zu bestätigen, wobei die Frist für die 1. Haaranalyse auf EtG neu festzusetzen war:

Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass „ultra posse nemo obligatur" kann der Bf durch die hg. Entscheidung nicht rechtmäßig zu einer Probenahme in der Vergangenheit verpflichtet werden. Aus diesem Grund war der Spruch des angefochtenen Bescheides abzuändern und die – im hg. Entscheidungszeitpunkt bereits abgelaufene – Frist zur Probenahme neu festzusetzen.
Wenn der Bf vorbringt, dass seine Haarlänge Mitte Juni keine ausreichende Länge aufweise, ist festzuhalten, dass dem Bf bereits am 12.3.2026 eine (Bart-)Haarprobe entnommen wurde. Eine Haaranalyse ist somit nicht gänzlich unmöglich. Bewusstes Vereiteln einer Probenahme in einem laufenden Entzugsverfahren, ist vom Bf zu verantworten.
Bei einem Haarwuchs von ca. 1 cm pro Monat – welche auch im Gutachten der Haaranalyse bzgl. Barthaar festgehalten wurde – ist unter Berücksichtigung eines möglichen Bartwuchses seit Mitte März bis Ende Juli eine Probenahme der geforderten Haarlänge zweifelsfrei möglich, insbesondere wenn der Bf eine Haarlänge von 6 cm zu der im September (Anm: somit bis spätestens Ende September) geforderten Probenahme auf Suchtmittel nicht ausschließt.

Mit der nunmehr festgesetzten Probenahme Ende Juli wird eine Verlaufskontrolle ca. seit der Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens gewährleistet.
Eine – wie vom Bf als Alternative dargestellte Harn- oder Blutanalyse könnte (wie oben bereits dargelegt) den Beobachtungszeitraum Zeitraum Mai/Juni jedoch nicht mehr abdecken.

Hinsichtlich der Haaranalysen war der Wortlaut „mit einem EtG <30 pg/mg" aus den Auflagen zu entfernen. In rechtlicher Hinsicht kann das Ergebnis der vorgeschriebenen Kontrolluntersuchung nicht Teil der Auflage sein. Bei einem auffälligen Ergebnis hat die Behörde die entsprechenden weiteren Maßnahmen zu treffen.

III.3. Die finanziellen Verhältnisse des Bf sind nicht zu berücksichtigen und ist auch eine Kostenbefreiung – sollte der Bf mit seiner begehrten Gebührenbefreiung etwa auch auf die Kosten für die zu erfüllenden Auflagen (bzw. Kontrolluntersuchungen) meinen – vom Gesetz nicht gedeckt.

III.4. Da Kontrolluntersuchungen bzw. Auflagen vorzuschreiben waren, waren gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV auch eine amtsärztliche Nachuntersuchung samt fachärztlicher Stellungnahme sowie eine Befristung der Lenkberechtigung auszusprechen.

III.5. Die Dauer der Befristung war gemäß § 8 Abs. 3a FSG von der Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens weg zu rechnen, somit zu Recht ab 24.4.2026.

III.6. Soweit der Bf eine Gebührenbefreiung begehrt - wie sie wortgleich in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides erwähnt ist - ist festzuhalten, dass eine (Eingaben-)Gebührenbefreiung gemäß der Eingabengebührenverordnung in der Insolvenzordnung nicht vorgesehen ist. Ein Schuldenregulierungsverfahren begründet daher keine gesetzliche Befreiung von der Eingabegebühr.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen